

Sozialversicherung und Verfahren bei Erkrankung im BFD

Nachstehend möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu diesem Themenkomplex zur Verfügung stellen.

Wer zahlt was?

Gesetzlich festgeschrieben ist, dass die Einsatzstelle nicht nur die Kosten für Taschengeld und Sachleistungen, die in der BFD-Vereinbarung jeweils festzulegen sind, zu übernehmen hat. Auch die Kosten für die Sozialversicherung einschließlich der U 2 Umlage (Umlage Mutterschutz. Höhe wird von der jeweiligen Krankenkasse festgelegt.) sowie den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) übernimmt die Einsatzstelle. Und zwar sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmeranteil.

Höhe der Sozialversicherungsabgaben einschließlich Berufsgenossenschaft

Die Höhe der Sozialversicherungsabgaben ergibt sich aus der Höhe der in der BFD-Vereinbarung festgeschriebenen „Bezüge“ an die Freiwilligen (FW). Sofern Ihre Personalabteilung / Steuerberater dies nicht im Einzelfall konkret berechnet, rechnen Sie für die BFD-Vereinbarung mit 40 % der gesamten Geld- und ggf. Sachleistungen. Hinzu kommt der Beitrag zur Berufsgenossenschaft.

Exkurs: Der Jahresbeitrag zur Berufsgenossenschaft errechnet sich aus dem Entgelt, der von der BGW für die Einrichtung bzw. den Einrichtungsträger festgelegten Risikoklasse sowie einem von der BGW festgelegten Beitragsfuß.

Für z. B. einen FW in einer Werkstatt für Behinderte mit der höchsten Risikoklasse laut BGW, der von der EST € 450,00 erhält, ergäbe sich für den Jahresbeitrag folgende Berechnung:

$€ 450 \times 12 \text{ Monate} \times \text{Risikoklasse } 9,68 \times \text{Beitragsfuß } € 2,06 / 1.000 = € 107,68 \rightarrow$

Betrag pro Monat € 8,97

Für einen Freiwilligen in einem Jugendwohnheim, mit einem deutlich niedrigeren Beitragsfuß der BGW, ergäbe sich folgende Berechnung:

$€ 450 \times 12 \text{ Monate} \times \text{Risikoklasse } 3,50 \times \text{Beitragsfuß } € 2,06 / 1000 = € 38,93 \rightarrow$

Betrag pro Monat € 3,24

Das Bundesamt geht bei der Prüfung der BFD-Vereinbarungen davon aus, dass bei einem Satz für Sozialversicherung von derzeit knapp 40 % maximal € 10,00 für die gesetzliche Unfallversicherung anfallen kann. Wird dieser Betrag über- oder deutlich unterschritten, gibt es in der Regel eine Rückfrage an uns bevor im Bundesamt die BFD-Vereinbarung unterschrieben wird. Da ausgenommen FW, die Arbeitslosengeld II beziehen und nur ein Taschengeld von maximal € 200,00 erhalten, die Höhe der Sozialversicherungsabgaben zuzüglich Berufsgenossenschaft keinen Einfluss auf die Höhe Ihres Zuschusses für Taschengeld und Sozialversicherung haben, empfiehlt es sich, als Betrag einfach 40 % der Bezüge als Größenordnung anzugeben. Ausgenommen von dieser Empfehlung sind auch die im nächsten Absatz beschriebenen Sonderfälle. Bei diesen ist eine konkrete Berechnung der Sozialversicherungsabgaben erforderlich. Ob Sie dann noch den Beitrag für die Berufsgenossenschaft hinzurechnen, hat zumindest auf Ihren Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung keinen Einfluss, sofern die Summe von Taschengeld und Sozialversicherung € 250,00 für FW bis 25 Jahre bzw. € 350,00 für FW ab 26 Jahre überschreitet.

Sonderfälle

Keine Regel ohne Ausnahme. Die obige Faustformel von 40 % Sozialversicherungsabgaben gilt nur für den Regelfall. In folgenden Fällen ist eine individuelle Berechnung der Höhe der Sozialversicherungsabgaben vor Einreichung der BFD-Vereinbarung zwingend erforderlich:

Arbeitslosenversicherung: Waren FW in den letzten vier Wochen vor dem BFD sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist für die Höhe des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gem. § 344 Abs. 2 SGB III die jeweils aktuelle monatliche Bezugsgröße von derzeit € 2.905,00 (Wert West 2016), nicht jedoch die Höhe der Bezüge im BFD zugrunde zu legen. Ggf. empfiehlt es sich, bei einer solchen Konstellation eine „Beschäftigungspause“ von mindestens vier Wochen vor Beginn des BFD zu planen.

Krankenversicherung: Beamte, Richter, Pensionäre etc., die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben. Achtung! Gilt nicht für Angehörige, wie Kinder von Beamten.

Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig erwerbstätig waren.

Für Freiwillige, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersvollrente beziehen, ist nur der ermäßigte Satz zu zahlen.

Rentenversicherung: Bei Freiwilligen, die unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersvollrente beziehen, ist nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abzuführen.

Fazit: Wenn der von Ihnen errechnete Beitrag zur Sozialversicherung im Einzelfall die Faustformel 40 % Beitragshöhe plus maximal € 10,00 für die gesetzliche Unfallversicherung über- oder unterschreitet, empfiehlt es sich, uns bei Einreichung kurz formlos mitzuteilen, aufgrund welchen Sachverhalts Sie zu diesem Betrag gekommen sind. Wir teilen dies dann auch dem Bundesamt mit, damit dort ohne zeitliche Verzögerung die BFD-Vereinbarung unterschrieben werden kann.

Wegfall bzw. Unterbrechung der Leistungsverpflichtung

Im laufenden BFD kann durchaus der Fall eintreten, dass die Leistungsverpflichtung der Einsatzstelle zur Zahlung der Bezüge gemäß BFD-Vereinbarung und der Sozialversicherungsabgaben ruht oder ggf. bis zum Ende des BFD zum Erliegen kommen kann. Hierfür kommen zwei Konstellationen in Betracht:

Unentschuldigtes Fernbleiben vom BFD: Bereits in der BFD-Vereinbarung ist festgelegt, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge besteht. Was selbstverständlich auch dann gilt, wenn FW einem Seminar fernbleiben und nicht in der Einsatzstelle tätig sind.

Da logischer Weise auch seitens der Einsatzstelle in einem solchen Fall kein Anspruch auf den Zuschuss des Bundesamts zum Taschengeld und zu der Sozialversicherung besteht, ist es wichtig, dass Sie uns Zeiträume des unentschuldigtes Fernbleibens unbedingt formlos schriftlich mitteilen.

Längere Erkrankung: Gemäß Festlegung in der BFD-Vereinbarung sind die Bezüge und somit auch die Beiträge zur Sozialversicherung für sechs Wochen, sprich 42 Kalendertage weiterzuzahlen. Diese Sechs-Wochen-Frist beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitszeit anfängt. Wird der Arbeitnehmer allerdings an einem Arbeitstag vor Beginn der Arbeit arbeitsunfähig, zählt dieser Tag bereits mit.

Ab dem 43. Krankheitstag entfällt somit der Anspruch auf Geld- und Sachbezüge und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Und damit in der Folge auch der Anspruch der Einsatzstelle gegenüber dem Bundesamt auf den Zuschuss zum Taschengeld und zur Sozialversicherung. Daher ist es äußerst wichtig, dass Sie uns möglichst umgehend formlos mitteilen, wenn Freiwillige länger als 42 Kalendertage erkrankt sind. Wir informieren das Bundesamt entsprechend. Und auch Sie erhalten von uns ein Schreiben mit Rückantwort, mit der Sie uns zu gegebener Zeit mitteilen können, dass und wann der BFD hoffentlich wieder aufgenommen werden konnte.

Ab dem 43. Krankheitstag haben die Freiwilligen Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse. Hierzu müssen Sie wie auch bei sonstigen Beschäftigten der Kasse die Höhe der Bezüge mitteilen.

Verfahren bei Erkrankung

Für die FW in den gesetzlichen Freiwilligendiensten, somit auch im BFD, findet das Lohnfortzahlungsgesetz keine Anwendung. Daraus ergeben sich einige „Kleinigkeiten“, die abweichend von der Handhabung von sonstigen Beschäftigten sind. Die nachstehenden Handhabungen ergeben sich somit nur aus den Regeln in der BFD-Vereinbarung sowie aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

- ☐ Ausgenommen zu den Seminaren, wo gemäß BFD-Vereinbarung ab dem ersten Krankheitstag eine entsprechende ärztliche Bescheinigung erforderlich ist, muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst nach drei Kalendertagen am darauffolgenden Dienstag vorgelegt werden.
- ☐ Die sich aus dem Lohnfortzahlungsgesetz ergebende Option, dass der Arbeitgeber im Einzelfall die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag verlangen kann, besteht im BFD nicht. Denn wie erwähnt findet das Lohnfortzahlungsgesetz in den gesetzlichen Freiwilligendiensten keine Anwendung.
- ☐ Abweichend vom Lohnfortzahlungsgesetz haben FW auch dann Anspruch auf Bezüge, wenn sie innerhalb der ersten vier Wochen des BFD erkranken.
- ☐ FW haben Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge bis zu einer Erkrankung von bis zu 42 Kalendertagen im Einzelfall. Anschließend besteht wie auch bei sonstigen Beschäftigten Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse. Anders als bei sonstigen Beschäftigten ist nach wieder erfolgter Aufnahme der Tätigkeit und erneuter Erkrankung seitens der Krankenkasse nicht zu prüfen, ob es sich um eine Folgeerkrankung bzw. die selbe Erkrankung handelt. Es würde wieder Anspruch auf Zahlung der Bezüge für bis zu 42 Kalendertage bestehen.

Ansonsten sollte im BFD auch für die FW die gleiche Handhabung im Krankheitsfall gelten wie auch für sonstige Beschäftigte. Bis wann muss man sich bei wem und in welcher Form im Krankheitsfall melden? Wohin ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu übersenden? Sofern Sie für Ihre Beschäftigten entsprechende Regelungen haben, sollten Sie diese auch den FW zu Beginn des BFD in der bei Ihnen üblichen Form mitteilen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.